

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Bürger- und
Ratsservice

13.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Betrifft

Entsendung von Delegierten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Hauptausschuss sowie in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

26.11.2025 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet folgende/n Delegierte/n des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen:

Delegierte/r**Ersatzdelegierte/r**

--	--

2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet folgende Delegierte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen:

Delegierte**Ersatzdelegierte**

1.		
2.		
3.		

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Vorbemerkung:

Der Landesintegrationsrat NRW ist die gesetzlich verankerte Vertretung der kommunalen Integrationsräte und -ausschüsse auf Landesebene (§ 13 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW). Er vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationsvorgeschichte oder internationaler Familiengeschichte auf Landesebene. Mitglieder sind Delegierte der Integrationsräte und -ausschüsse der Städte und Gemeinden in NRW.

Der Integrationsrat der Stadt Münster ist seit dem 15.05.2010 Mitglied des Landesintegrationsrates NRW. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen zum 01.11.2025 wurde der bisherige Integrationsrat durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration abgelöst. Der Rat hat diesen Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 5.11.2025 gebildet. Da die Änderung der Satzung des Landesintegrationsrates NRW eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf und diese nach Auskunft des Landesintegrationsrates NRW per E-Mail vom 29.10.2025 erst im Laufe des 1. Halbjahres 2026 einberufen wird, ist das Entsendungsverfahren bis dahin auf Grundlage der derzeit gültigen Satzungsfassung durchzuführen.

Zu 1.:

Der Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW besteht aus dem Vorstand und je einem/r durch den jeweiligen kommunalen Integrationsrat entsandten Delegierten. Der/die Delegierte muss direkt gewähltes Integrationsratsmitglied oder in den Integrationsrat entsandtes Ratsmitglied sein. Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates können nicht als Delegierte für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW benannt werden (§ 7 Abs. 1 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW). Die Benennung eines/r Ersatzdelegierten ist zulässig. (§ 7 Abs. 2 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW).

In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ist ein ordentliches Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration als Delegierte/r zu benennen. Zur Sicherstellung der Interessensvertretung sollte die Benennung eines/r Ersatzdelegierten erfolgen.

Zu 2.:

Die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW besteht aus Delegierten der kommunalen Integrationsräte. Die Delegierten müssen direkt gewählte Integrationsratsmitglieder oder in den Integrationsrat entsandte Ratsmitglieder sein. Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates können nicht als Delegierte für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW benannt werden (§ 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW). Die Benennung von Ersatzdelegierten ist zulässig. (§ 6 Abs. 3 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW).

Jedes Mitglied des Landesintegrationsrates NRW entsendet für bis zu 10.000 für den Integrationsrat wahlberechtigte Einwohner/innen eine/n Delegierte/n, für über 10.000 – 40.000 für den Integrationsrat wahlberechtigte Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n, für jeweils weitere angefangene 40.000 für den Integrationsrat wahlberechtigte Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n (§ 6 Abs. 2 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW).

Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Münster am 14.9.2025 waren 59.309 Personen wahlberechtigt.

In entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des Landesintegrationsrates NRW sind 3 Delegierte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie eine entsprechende Anzahl an Ersatzdelegierten in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW zu entsenden.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler und regionaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen: Anlage A